

Gemeindeverein Stettfurt

Statuten



Foto: Claudia Koch

Gemeindeverein Stettfurt

1. Name, Sitz

§ 1 Unter dem Namen „Gemeindeverein Stettfurt“ besteht im Sinne von Art. 60-79 ZGB ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Stettfurt.

2. Zweck

§ 2 Der Verein fördert

- das Interesse der Einwohner an der Gemeinde Stettfurt
- eine sachliche Meinungsbildung unter den Einwohnern über Gemeindeangelegenheiten
- Möglichkeiten zur Begegnung in der Dorfbevölkerung
- die eigenständige Dorfgemeinschaft zusammen mit den Behörden und den übrigen Vereinen
- Gruppierungen von allgemeinem Dorfinteresse durch die Eingliederung in die Vereinsstruktur des Gemeindevereins

3. Aufgaben im Besonderen

§ 3 Der Verein sucht, den obgenannten Zweck mit der Organisation folgender möglicher Veranstaltungen zu erfüllen

- Informations- und Podiumsveranstaltungen über Belange der Politischen- und Schulgemeinde
- Versammlungen zur Behandlung von allgemeinen Themen gemeindepolitischer Natur
- Anlässe für die Dorfbevölkerung

§ 4 Nicht in seinen Aufgabenbereich gehören Anlässe, die traditionsgemäss von den übrigen Stettfurter Vereinen oder Gruppierungen durchgeführt werden. Der Gemeindeverein kann die Durchführung der 1. August-Feier und anderer ähnlicher Anlässe einem oder mehreren Stettfurter Vereinen oder Gruppierungen überlassen.

4. Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

§ 5 Mitglieder können alle natürlichen Personen ab 18 Jahren werden, die in der Gemeinde Stettfurt niedergelassen sind.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Anmeldung.

Mitgliedern, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, kann mit Beschluss der Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden.

Der Austritt erfolgt durch persönliche Mitteilung.

Gemeindeverein Stettfurt

Innerhalb des Vereins haben die Mitglieder die gleichen Rechte.

Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Mitglieder werden bei Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge einmal daran erinnert. Wird die Bezahlung innerhalb von zwei Monaten auch dann nicht geleistet, erlischt die Mitgliedschaft.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

5. Organisation

§ 6 Organe des Gemeindevereins sind

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

§ 7 Die Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsversammlung.

Die ordentliche Vereinsversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Ihr obliegen folgende Geschäfte

- Abnahme von Jahresbericht und Rechnung
- Wahlen
- Statutenänderungen
- Festlegung des Jahresbeitrages

Die ausserordentliche Vereinsversammlung tritt zusammen

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Begehren von 1/5 der Mitglieder

§ 8 Die Einladung zu den Vereinsversammlungen erfolgen schriftlich und sind an jedes Mitglied zu richten.

§ 9 Wahlen finden auf Antrag geheim statt.

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Statutenänderungen bedürfen 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird durch die ordentliche Jahresversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der/die PräsidentIn wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Wird durch die Mitgliederversammlung nach Ablauf einer Amtsperiode kein Nachfolger gewählt, ist der/die bisherige AmtsinhaberIn für höchstens eine weitere Amtsperiode wählbar. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Gemeindeverein Stettfurt

Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes einen Vizepräsidenten.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit Dritten ist eine Doppelunterschrift erforderlich, d.h. die Unterschrift des Präsidenten /der Präsidentin sowie die Unterschrift eines weiteren Vorstandmitgliedes. Der Vorstand ist ermächtigt, wo nötig Einzelunterschriften zu erteilen. Dazu ist bei einer internen Abstimmung das absolute Mehr des Gesamtvorstandes erforderlich. Der/die PräsidentIn hat ein Vetorecht.

- § 11 Die Kontrollstelle wird durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt. Sie besteht aus einem/einer ersten Revisor/Revisorin, einem/einer zweiten Revisor/Revisorin und einem/einer Suppleanten/Suppleantin. Der/die Amtsälteste scheidet nach drei Jahren aus.

6. Finanzielles

- § 12 Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, allfällige Gewinne aus Veranstaltungen sowie durch freiwillige Beiträge gedeckt.

Das persönliche Vermögen der Vereinsmitglieder haftet nicht für Verbindlichkeiten des Gemeindevereins.

7. Auflösung

- § 13 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Vereinsversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen herbeigeführt werden.

- § 14 Im Falle der Auflösung des Gemeindevereins bestimmt die Vereinsversammlung über das Vermögen.

8. Schlussbestimmungen

- § 15 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. November 1996.

Stettfurt, den 4. Dezember 2009

die Präsidentin

der Aktuar